



4.4 Satzung

zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen

Satzung

**zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen
in der Gemeinde Westerkappeln**

vom 09.03.2021

(in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 11.12.2025)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV NRW S. 916), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NRW S. 90) des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GV. NRW. S. 877), sowie § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890) hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) An den Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln wird auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die offene Ganztagschule im Primarbereich angeboten:
 - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.1/11 S.38, berichtigt 2/11 S.85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – BASS 12-63 Nr.2
 - RdErl. d. Ministeriums für Schulen und Weiterbildung vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ – BASS 11-02 Nr. 19
- (2) Die offene Ganztagschule hat das Ziel, Grundschulkindern den Zugang zu einer Ganztagsbetreuung zu ermöglichen und auf dieser Weise eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Sie bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

Die offene Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

- (3) Maßnahmeträger der offenen Ganztagschule an der Grundschule am Bullerdiek ist die „Westerkappeler Elterninitiative für Spielen und Erleben e. V.“, kurz: „WeSpE e. V.“.
An der Grundschule Handarpe wird die offene Ganztagschule vom „Verein zur Förderung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Handarpe e. V.“ durchgeführt.

§ 2

An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger.
- (2) Es werden nur Kinder in die offene Ganztagschule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger.
- (3) Die Anmeldung zum Angebot des offenen Ganztages erfolgt durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen schriftlich durch das entsprechende Anmeldeformular der Einrichtung bis zum 28.02. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt.
- (4) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli). Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug) jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, pädagogische Gründe) möglich. Die Abmeldung ist schriftlich unter Nennung des Grundes bei der Leitung der Betreuungsmaßnahme einzureichen. Für die Abmeldung gilt eine Frist von vier Wochen zum Monatsende. Bei Schulwechsel endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt. Der Elternbeitrag ist für den Monat, in dem die Abmeldung erfolgt, in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Grundsätzlich verlängert sich die Betreuungsmaßnahme automatisch. Sie endet spätestens mit Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Eine Kündigung für das folgende Schuljahr hat durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen bis spätestens 28.02. zum Ende des Schuljahres schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung zu erfolgen.
- (7) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot der offenen Ganztagschule nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder diese ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ durch die Gemeinde Westerkappeln öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.

4.4 Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das den offenen Ganzttag besucht, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, im dem das Kind auf Antrag der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen in die offene Ganztagschule aufgenommen wird.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen bis	Beitrag
25.000 €	20,00 €
37.000 €	40,00 €
49.000 €	60,00 €
61.000 €	80,00 €
73.000 €	100,00 €
85.000 €	120,00 €
97.000 €	140,00 €
109.000 €	160,00 €
121.000 €	180,00 €
133.000 €	200,00 €
über 133.000,00 €	220,00 €

Für die Folgejahre (erstmal zum 01.08.2026) erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Elternbeitrages jeweils zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3%.

- (3) Vor Beginn der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme sind von den Beitragsschuldern die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so erfolgt eine Beitragsfestsetzung in Höhe der höchsten Einkommensstufe. Zahlungspflichtige, die sich der höchsten Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (4) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Beitragsbescheid. Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Offenen Ganztagschule vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) berühren die Beitragspflicht nicht.
- (5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die nicht von der Gemeinde Westerkappeln zu vertreten sind, insbesondere Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. entstehen für die Beitragspflichtigen keine Ansprüche auf Beitragsersatzung bzw. Beitragsminderung.

- (6) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggfls. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (7) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII bzw. § 2 AsylbLG, erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges eine Einstufung in die erste Einkommensstufe (bis 25.000 Euro).

Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges eine Einstufung in die zweite Einkommensstufe (bis 37.000 Euro).

§ 6

Geschwisterkindermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so halbiert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (2) Besucht ein Kind der Familie eine andere Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege und werden hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege des Kreises Steinfurt entrichtet, so halbiert sich für das erste Kind der Familie der Beitrag für den Besuch des Angebotes der Offenen Ganztagschule. Für jedes weitere Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, entfällt der Beitrag.
- (3) Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht, ein Beitrag zu zahlen. Absatz 1 gilt dann entsprechend.

§ 7

Mittagsverpflegung

- (1) Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes wird für die Kinder der offenen Ganztagschulen ein gemeinsames warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich verpflichtend.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden zusätzlich vom Träger der offenen Ganztagschule erhoben. Eine Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Maßnahmeträger.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4.4 Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall Elternbeitragssatzung Seite 4 des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

1. Die erstmalige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich vorläufig. Dafür sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Diese werden durch die beitragspflichtigen Personen mithilfe einer Berechnungstabelle in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen selbstständig ermittelt und mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung mitgeteilt. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist dabei nicht erforderlich. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb des Kalenderjahres angepasst werden.

2. Nach Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrags. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.04.2019 beschlossene Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln außer Kraft.

nachrichtlich:

**Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsangebote in Westerkappeln
für das Schuljahr 2026/2027**

Jahreseinkommen bis	Beitrag ab 01.08.2026
25.000 €	21,00 €
37.000 €	41,00 €
49.000 €	62,00 €
61.000 €	82,00 €
73.000 €	103,00 €
85.000 €	124,00 €
97.000 €	144,00 €
109.000 €	165,00 €
121.000 €	185,00 €
133.000 €	206,00 €
über 133.000,00 €	227,00 €